



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

**4277/AB**  
vom 29.05.2015 zu 4459/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0092-Pr 1/2015

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0  
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 4459/J-NR/2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Albert Steinhauser, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Gewaltschutzmaßnahmen BMJ“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 10:

Aus den Datenbeständen der Verfahrensautomation Justiz (VJ) lassen sich nur Informationen für die Fragen 1 und 6 gewinnen mit denselben Einschränkungen wie sie bereits in der Beantwortung der Anfrage zu Zahl 13435/J-NR/2012 und davor zu Zl. 10215/J-NR/2011 dargestellt wurden. Insbesondere ist in der VJ eine differenzierte Erfassung nach den Fällen § 382b EO (Schutz vor Gewalt in Wohnungen) und § 382e EO (Allgemeiner Schutz vor Gewalt) nicht vorgesehen.

Für die Jahre 2013 und 2014 wurden analoge Auswertungen erstellt, die der Anfragebeantwortung angeschlossen sind. Zur Psychosozialen Prozessbegleitung merke ich an, dass nur auswertbar ist, wie viele Personenzuordnungen pro Jahr erfolgten, nicht aber, ob auch tatsächlich eine Tätigkeit im Rahmen der Prozessbegleitung entfaltet wurde.

Wien, 28. Mai 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

<p>REPUBLIK ÖSTERREICH JUSTIZ SIGNATUR</p>	Datum/Zeit	2015-05-29T08:15:12+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur">http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur</a>